

europaticker Neues Urteil zur Übertragung von Entsorgungspflichten

Bundesverwaltungsgericht nimmt alle Abfallbesitzer in die Pflicht

Ein Besitzer von Abfällen bleibt für deren ordnungsgemäße Entsorgung in der Pflicht, wenn er einen Dritten mit der Entsorgung beauftragt und hierzu den Besitz an den Abfällen überträgt. Übertragen werden könne nur die Erfüllung der Entsorgungspflicht, nicht aber die Entsorgungspflicht selbst.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verweist in einem aktuellen Urteil (BVerwG 7 C 5.07 vom 28. Juni 2007) auf die Eigenverantwortlichkeit von Erzeugern und Besitzern von Abfällen. Abfallbesitzern werde insbesondere die Pflicht auferlegt, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit dem Verursacherprinzip wäre es nicht vereinbar, wenn sich ein zur Entsorgung Verpflichteter seiner Pflicht durch die Übertragung des Abfallbesitzes an einen Dritten entledigen könnte.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um Baumischabfälle, die ein Abfallbesitzer zu einer Recyclinganlage gebracht hatte. Nachdem der Betreiber der Anlage insolvent geworden war, sollte der Anlieferer einen Teil der dort abgelagerten Baumischabfälle räumen und ordnungsgemäß entsorgen. Das Oberverwaltungsgericht hatte in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, mit der Besitzübergabe sei die Entsorgungspflicht erloschen. Dem widerspricht das Bundesverwaltungsgericht in seinem neuen Urteil.

Die beiden Berliner Rechtsanwälte Hartmut Gaßner und Holger Thärichen, die in dem Verfahren das Land Brandenburg erfolgreich vertreten haben, sehen in dem Urteil einen wirksamen Schritt gegen das Ausweichen auf billige Entsorgungsmöglichkeiten. Die Abfallbehörden hätten künftig die Möglichkeit, der Verlagerung von Entsorgungskosten bei einer fehlgeschlagenen Entsorgung entgegenzuwirken. Als Adressat von Räumungs- und Sanierungsanordnungen stünden künftig nicht nur die häufig schwer zu ermittelnden Abfallerzeuger bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in der Verantwortung, sondern alle Abfallbesitzer und somit auch Transporteure und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen oder Zwischenlagern. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werde auch der Abfallbesitzer im Falle der Insolvenz eines Anlagenbetreibers damit rechnen müssen, dass ihn die Behörde mit in die Verantwortung nimmt.